

Satzung

des Fördervereins der Städtischen Realschule im Schulzentrum Aspe e. V., Bad Salzuflen, (gemeinnütziger Verein)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**„Förderverein der Städtischen Realschule Aspe,
Bad Salzuflen“**

mit dem Zusatz e. V.

Der Sitz des Vereins ist Bad Salzuflen.

2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lemgo einzutragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der schulischen Einrichtungen und der SchülerInnen der Realschule Aspe.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und hat kein eigenwirtschaftliches Gewinnstreben.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Salzuflen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Schule im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag.

Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand.

Jedes Mitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar der Satzung.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann, wenn es den Vereinsinteressen zuwiderhandelt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Spenden

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der erste Mitgliedsbeitrag wird von der Gründungsversammlung auf DM

20,-- festgesetzt.

Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres oder der Mitgliedschaft fällig. Der volle Beitrag ist für ein laufendes Geschäftsjahr unabhängig vom Eintrittsdatum fällig.

2. Jede natürliche oder juristische Person kann dem Verein Spenden und sonstige Zuwendungen zukommen lassen. Diese werden wie die Beiträge und sonstigen Erträge des Vereins ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Jedem Spender ist auf Wunsch eine Spendenbescheinigung zu erteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) Der Vorstand
- 2.) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern:

- Dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- einem Beisitzer.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.

Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Die Schulleitung und der/die Schulpflegschaftsvorsitzende werden zu den Sitzungen geladen und haben beratende Stimme, sofern sie nicht gewählte Mitglieder des Vorstandes sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder wenn sie vom Vorstand beschlossen wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Kassenprüfung mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen und zu Protokoll zu nehmen.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Abwicklung durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind jeweils alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Bad Salzuflen, die es für Vereinszwecke und die Schule gem. § 2 Abs. 3 der Satzung zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bad Salzuflen, den 9.3.2000